

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.

(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorschick in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Subskription in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamazeile 25 Pfg.

Nr. 68.

Samstag, den 2. Mai 1914.

8. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Sonntag, den 3. Mai 1. Js., morgens 6 Uhr,
findet eine Übung der freiwilligen Feuerwehr statt, wozu sämtliche Mitglieder zu erscheinen haben.
Einzug: 2. Rod und Helm.
Hornisten werden beauftragt.

Das Kommando.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 7. Mai 1. Js.,
vormittags 11 Uhr.

läßt Herr Joseph Hubaumer sen. hier im Rathause folgende Grundstücke zum Verkaufe ausbieten:

- 1) Kattenbl. 50, Bz. 10, 28 m x 40 m, Acker neben dem grünen Weg auf die Pöschel.
- 2) Kattenbl. 50, Bz. 48, 27 m x 50 m, Acker auf die Kattenbl.

Hochheim a. M., den 28. April 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Verordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung der Viehseuchen vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 261) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang der Provinz Hessen-Kassel verordnet, was folgt:

§ 1. Dieser § 3 des § 4 der Verordnung vom 16. August 1905 ergab folgende Fassung:

Die zur Kennanlage oder zur Ausbesserung von Reb- pflanzungen bestimmten Wurzel- oder Stämmen sind vor der Ein- pflanzung durch einen amtlichen Sachverständigen in vorchrifts- mäßiger Weise zu untersuchen. Die Entscheidung ist nicht erforder- lich für Wurzelstöcke, die innerhalb derselben Weinbergparzelle oder aus einer unmittelbar angrenzenden und im Eigentum (oder Pacht oder Nutzung) derselben Person stehenden Weinberg- parzelle oder Rebhölzer verpflanzt werden.

§ 2. An die Stelle der durch die Verordnung vom 8. April 1910 dem § 6 der Verordnung vom 16. August 1905 eingefügten § 1 tritt folgende Bestimmung:

„Das Verpflanzen von Wurzelstöcken aus einer innerhalb des geschlossenen Weinbergs-Geländes stehenden Rebhölzer oder aus einer Weinbergparzelle in eine andere, ist sofern es sich nicht um eine unmittelbar angrenzende Parzelle desselben Eigentümers (oder Nutznichters) handelt, verboten.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cassel, den 7. April 1914.

Der Oberpräsident.

(Ju. O. P. Nr. 3827.) In Vert. gez. Dyes.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 1. Mai 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe in den gewerblichen Betrieben werden noch vielfach übertreten. Einzelne Uebertretungen, wie z. B. das Ausfahren von Bier an den Sonntagsnachmittagen, erfolgen ganz öffentlich.

Ich weise daher auf die Bestimmungen des § 105a bis c der Gewerbeordnung und der Bekanntmachung vom 25. März 1895 — Amtsblatt Seite 106—108, 15. April 1895 — Amtsblatt Seite 137—138 und vom 10. Juli 1896 — Amtsblatt Seite 249 sowie der Polizei-Verordnung vom 12. März 1913 — Amtsblatt Seite 115 bis 117 hin und mache zugleich darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen auch auf Handwerksbetriebe Anwendung finden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen müssen in Zukunft unmissverständlich bestraft werden.

Wiesbaden, den 23. April 1914.

Der königliche Landrat.

von Heimbürg.

S. Nr. 1.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 29. April 1914.

Die Polizeiverwaltung. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Das öffentliche Impfgeschäft findet in diesem Jahre wie folgt statt:

A. Erstimpfung.

Am 7. Mai 1. Js., nachmittags 3 Uhr, für die in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis Ende Februar 1913 geborenen Kinder und die Kinder aus früheren Jahren, die entweder noch gar nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

Am 7. Mai 1. Js., nachmittags 3½ Uhr, für die in der Zeit vom 1. März bis Ende Juli 1913 geborenen Kinder.

Am 8. Mai 1. Js., nachmittags 3 Uhr, für die in der Zeit vom 1. August bis Ende Dezember 1913 geborenen Kinder.

B. Wiederimpfung.

Am 6. Mai 1. Js., nachmittags 3 Uhr, für alle im Jahre 1902 geborenen schulpflichtigen Knaben und den in den Jahren 1901 und 1900 geborenen schulpflichtigen Knaben die noch garnicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

Am 6. Mai 1. Js., nachmittags 4 Uhr, für alle im Jahre 1902 geborenen schulpflichtigen Mädchen und die in den Jahren 1901 und 1900 geborenen schulpflichtigen Mädchen die noch garnicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

Die Impfungen finden im Rathause und die Wiederimpfungen im Schulgebäude, Saal Nr. 3 statt.

Die Nachschauen werden jedesmal acht Tage später zur selben Stunde und in demselben Lokale abgehalten.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden aufgefordert, für Bestellung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen in den Impf- und Nachschauterminen Sorge zu tragen, widrigenfalls sie sich der gesetzlichen Bestrafung aussetzen.

Zum Impfsort in diesem Jahre ist Herr Dr. Theodor Santus bestellt.

Vor den Impfungen werden den Impfungen bezw. deren Vertretern Verhaltensvorschriften zugestellt, auf deren Beachtung besonders hingewiesen wird.

Hochheim a. M., den 14. April 1914.

Die Polizeiverwaltung. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Betrifft: Das Aushebungsgehalt für 1914.

Das diesjährige Aushebungsgehalt für den Landkreis Wiesbaden findet wie folgt statt:

a) Am Donnerstag, den 14. Mai, vormittags 9.15 Uhr, in Hochheim, im Gasthause „Zur Burg Ehrenfels“.

Zur Vorstellung gelangen die Mannschaften aus den Gemein- den Dellenheim, Dellenberg, Eddersheim, Flörsheim, Hochheim, Mollenheim, Nordenskiöld, Wollau, Weibach und Wülfers.

b) Am Freitag, den 15. Mai, und am Samstag, den 16. Mai d. J., vormitt. 8.45 Uhr, in Biebrich in der „Alten Turnhalle“ am Kaiserplatz.

Zur Vorstellung gelangen die Mannschaften aus den Gemein- den: Auringen, Biebrich, Bredenheim, Dohheim, Erbenheim, Georgenborn, Hefloch, Jglad, Kloppeheim, Miedenbach, Naarod, Rambach, Sonnenberg und Wülfers.

c) Am Montag, den 18. und Dienstag, den 19. Mai d. J., vormittags 9 Uhr in Wiesbaden, im Gasthause „Zum Deutschen Hof“, Goldgasse 4.

Zur Vorstellung gelangen die Mannschaften aus den Gemein- den: Auringen, Biebrich, Bredenheim, Dohheim, Erbenheim, Georgenborn, Hefloch, Jglad, Kloppeheim, Miedenbach, Naarod, Rambach, Sonnenberg und Wülfers.

Vorher mache ich auf die Befassung von ärztlichen Zeugnissen für eine innere Erden und Gebrechen aller Art, (h. u.) be- son- ders aufmerksam.

Die Stellungspflichtigen, d. h. alle nicht auf ein Jahr zurückgestellte Militärpflichtigen, die beim diesjährigen Aus- hebungsgehalt im Landkreis Wiesbaden gemustert worden sind, ebenso die auswärts gemusterten, aber nach dem diesjährigen Musterungsgehalt hierher überweisen Militärpflichtigen und die von den Truppenstellen als zeitig untauglich abgemeldeten, zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden angewiesen, sich pünktlich an dem ihnen durch die bereits ergangene besondere Vor- ladung angegebenen Termine vormittags 7½ Uhr vor dem Aus- heberaum und zwar aus allen in Frage kommenden Gemeinden gleichzeitig zum Zwecke der Vereinfachung und Vereinfachung zu ver- sammeln.

Jeder Stellungspflichtige hat seine Vorladung und seinen Lösungsschein bezw. Musterungsausweis mitzubringen.

Lehrer und Schulamtskandidaten haben die Zeugnisse über ihre Prüfung bezw. Abkündigung als Lehrer bei sich zu führen.

Falls einer der Stellungspflichtigen seinen Lösungsschein oder Musterungsausweis verloren haben sollte, hat er sofort und nicht erst im Aushebungsgehalt die Ausfertigung eines Duplikates unter Einzahlung von 50 Pfg. Schreibgebühr bei mir zu bean- tragen.

Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund fehlt oder zu spät erscheint, während des Geschäfts ohne Erlaubnis sich entfernt oder beim späteren Zutritt fehlt, verfällt nach § 26 Nr. 7 der Wehro- rdung bezw. §§ 2 und 3 der Polizei-Verordnung für den Landkreis Wiesbaden vom 28. August 1897 (Kreisblatt S. 409) in eine Ge- ldsstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen und kann außer der gewöhnlichen Reihenfolge eingestellt werden und hat die Be- handlung als unruhiger Herrensoldat, sowie den Verlust des etwaigen Anspruchs auf Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienst aus Reklamationsgründen zu gewärtigen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungsgehalt verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dieses ist durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, und durch diese mit, wenn irgend möglich, 2 Tage vor dem Termin, sonst vor dem Beginn des Ge- schäfts vorzulegen.

Sämtliche Stellungspflichtige haben in einem sauberen An- zuge, sauber gewaschen, namentlich Füße und Ohren gereinigt, und mit einem reinen Hemde bekleidet zur Aushebung zu erscheinen.

Stücke dürfen in die Aushebungsräume nicht mitgebracht, auch darf in diesen nicht geraucht werden. Wer hiergegen verstößt, in trunkenem Zustande erscheint oder sich während des Geschäfts be- trinkt, den Anordnungen des Aushebungspersonals und der Gen- darmenwachmannschaften nicht Folge leistet, oder sonst die regelmäßige Abhaltung des Geschäfts stört, wird nach dem Reichs-Militär-Ge- setze vom 2. Mai 1874 bezw. nach der Polizei-Verordnung für den Landkreis Wiesbaden vom 28. August 1897 — Kreisblatt S. 409 — mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Reklamationsanträge, die der Erhebungs-Kommission noch nicht vor- gelegt haben, sind mit durch Vermittelung der Bürgermeistereien unverzüglich unter Anschlag der vorgeschriebenen Reklamations- verordnungen einzureichen. Ebenso sind mit etwaige Berufungen gegen die Entscheidung der Erhebungs-Kommission umgehend einzu- legen.

Die Erörterung der Reklamationen findet an dem Tage statt, an dem die Reklamierten zur Vorstellung kommen und zwar am Schluß des Geschäfts, in Biebrich und Wiesbaden am zwei- ten Tage. Es haben sich hierzu die Angehörigen, nament- lich die Eltern und die etwa vorhandenen mindestens 17 Jahre alten Brüder und Schwestern, deren Erwerbsunfähigkeit die Zurückstellung oder Befreiung eines Militärpflichtigen bedingt, be- zugs Freistellung ihrer Erwerbsunfähigkeit einzulinden, andern- falls die Reklamation nicht zur Entscheidung kommen wird. Sind Angehörige am Erscheinen verhindert, so muß ein ärztliches Zeug- nis erbracht werden, das vom Bürgermeister beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Wer an Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Stottern, Epilepsie oder andern nicht hebbaren Gebrechen leidet, hat sich, sofern es nicht schon beim Musterungsgehalt geschehen, sofort unter Vorlage ei- niger ärztlicher Zeugnisse bei der Gemeindebehörde des Ortes,

mit dessen Militärpflichtigen er zur Vorstellung gelangt, zu melden, die sodann die erforderlichen Verhandlungen aufnehmen wird.

Augenleidende Militärpflichtige, die für gewöhnlich ein Glas tragen, haben dies auf alle Fälle mitzubringen und bei der Unter- suchung vorzulegen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat außerdem auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zum Aushebungsgehalt mitzubringen (§ 65 Nr. 6 der Wehroordnung).

Für solche Militärpflichtige, die an Schwerhörigkeit, Stottern, Kurzsichtigkeit und andern Gebrechen leiden, die sich durch die Untersuchung beim Aushebungsgehalt gar nicht oder nur schwer feststellen lassen, sind protokolllarische Verhandlungen aufzunehmen und mit einer Befugung von Auszügen aus den Schuttabellen und ärztlichen Zeugnissen über die sichere ärztliche Behandlung sofort einzureichen.

Für Feststellung solcher Krankheiten und Gebrechen sind Leber- messer, Nachbarn und Schulkameraden, die mit dem Militärpflich- tigen Umgang gehabt haben, mindestens aber drei Zeugen proto- kollarisch zu vernahmen, wobei am Schluß des Protokolls jedesmal angegeben werden muß, ob der Jüngling im Stande und Willens ist, nötigenfalls seine Angaben richtig zu bekräftigen.

Schließlich ist dieser Verhandlung nach ein Gutachten des Ma- gistrats oder Bürgermeisters über die wegen der betreffenden Krankheit bei den Militärpflichtigen gemachten Wahrnehmungen und über den Grad der Krankheit anzuhängen.

Sämtliche an vorbestimmten Krankheits- oder Gebrechen lei- dende Militärpflichtige oder deren Angehörige sind zur Erbringung der verlangten Beweise nach besonders aufzufordern, auch ist für die rechtzeitige Stellung etwaiger Zeugen Sorge zu tragen.

Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß die Angehörigen, Eltern und die etwa vorhandenen, mindestens 17 Jahre alten Brü- der, wegen deren Erwerbsunfähigkeit die Zurückstellung bezw. Be- freiung eines Militärpflichtigen beantragt worden ist, bis zum Schluß des Geschäfts im Aushebungsgehalt verharren müssen, da dann die Reklamationen zur Verhandlung kommen.

Alle Militärpflichtigen die im Aushebungsgehalt nicht zurück- gestellt werden, also eine endgültige Entscheidung erhalten, haben auf den Schluß des Aushebungsgehalts auf dem Veranlassungs- platz zu warten, bis ihnen die Militärpapiere ausgehändigt werden.

Der Magistrat in Biebrich und Hochheim, sowie die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, die vorstehende Be- kanntmachung wiederholt auf ortstübliche Weise zur Kenntnis der Stellungspflichtigen zu bringen und diese auf die genaue Be- achtung der getroffenen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Im weiteren bestimme ich folgendes:

Die Herren Bürgermeister, aus deren Gemeinde Militärpflich- tige zur Vorstellung kommen, müssen in dem Aushebungsgehalt selbst erscheinen und die Stimmrollen mit zur Stelle bringen. Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Leute pünktlich erscheinen und haben dafür zu sorgen, daß diese auf dem Hin- und Rückmarsch übermüdet werden, damit Störungen der Ruhe und Ordnung ver- mieden werden.

Die hier ausgefertigten Vorladungscheine für die Militär- pflichtigen sind Ihnen bereits überhandt worden. Sie sind den Ge- stellungspflichtigen sofort gegen Empfangsschein auszuhandigen. Daß und wann dies geschehen, ist mir unter Bezugung des unten abgedruckten Rufers binnen längstens 3 Tagen anzugeben.

Sollte ein Stellungspflichtiger in eine andere Gemeinde des Landkreises Wiesbaden verzogen sein, so ist die Vorladung un- gehend an das Bürgermeistereiamt zur Ausständigung abzugeben, alle übrigen unbestellbaren Ladungen sind mit schließlicher unter Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zurückzugeben.

Wiesbaden, den 26. April 1914.

Der Erhebungs-Kommission des Landkreises Wiesbaden.
J. Nr. 1. M. 123. von Heimbürg, Königl. Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Das Kaiserpaar in Korfu.

Korfu. Der Kaiser hörte Freitag vormittag die Vorträge der drei Kabinettschefs und des Geheimen v. Treutler. Zur Mittags- tisch waren geladen die Königin der Hellenen, der Befehlshaber Graf Duab, Admiral Soudon und andere. Generaloberst v. Kessel be- gegnete heute sein fünfzigjähriges Jubiläum. Aus diesem An- laß wurde vor der Tafel eine kurze Feier abgehalten, wobei der Kaiser dem Jubilar sein Vortritt in der überreichte und eine Ab- richtung überreichte. Bei der Tafel konzerierte die Kapelle der „Hohenjöllern“. Der König der Hellenen verlieh dem Kaiser von Nieder das Kommandeurkreuz des Erlösordens mit dem Stern in Anerkennung seiner ärztlichen Tätigkeit für die hiesige Bevölkerung. Zur Abendtafel bei den Majestäten war die Königin der Hellenen geladen, zum Tee nach der Tafel der kaiserliche Befehlshaber Graf v. Duab, Legationssekretär v. Wolke, der kaiserliche Konf. auf Korfu, Spengelin, Kontreadmiral Soudon, eine Anzahl Offiziere der deutschen Schiffe und Professor Dörplich mit Familie. Photograph Bürgen von der „Hohenjöllern“ führte Farben- photographien von Killeon und der Nordlandreise sowie Kino- aufnahmen von der Mittelmeerreise im Jahre 1914, den Nordland- reisen in 1912/13 und den Flottenmanövern vor.

Statthalter v. Dollwitz ist Freitag morgen 11 Uhr in Strah- burg angekommen. Staatssekretär Graf Raden und der Präsi- dent der Reichsbahn, Frick, waren dem Statthalter bis Lauterburg entgegengefahren. Die übrigen Herren der Regierung, sowie General v. Deimling und verschiedene höhere Militärs hatten sich zum Empfang auf dem Bahnhof eingefunden. Hier waren umfängliche Dispersionsmaßregeln getroffen, die sich aber als recht überflüssig erwiesen. Auf dem Bahnhof hatten sich etwa hundert und vor dem Bahnhof etwa 300 bis 400 Personen einge- funden, die den Statthalter stumm grüßten. Herr v. Dollwitz selbst grüßte nach allen Seiten recht freundlich.

Der kaiserliche Statthalter Dr. v. Dollwitz begab sich um 12 Uhr kurz nach seiner Ankunft alsbald zur Universitäts, die am 1. Mai ihr Stiltungsfest beging. Der Statthalter wurde von dem Rektor Magnificus Professor Dr. Chiari mit einer Ansprache be-

Wohl kennt er die Weine Rierkeins und Oppenheims, aber nicht die, die sich in Weinmischhäusern oder Vörsen oder in Lingen und Strassmünden, das ihm einmal zufällig ein guter Freund von Mainz brachte, das solche liebliche und festlichen Gemüthsbeholden, selber voll Anmut und Schönen sein muß und ist, als wenn er dann vorn blühenden Rainer am Rodenheimer Strasse im freundlichen Wirthschaftsgarten in Kircheim oder darüber der alten Pandkrone bei Oppenheim sitzt und die Blüthe hinansieht in die sonnenumflämmerte Pandkrone, dann ist er überaus der lachenden Wohlthat des wahren, blühenden Gartenlandes sich so freundlich und heimlich vor ihm ausbreitet. Dann wird aber auch, daß nicht nur die vortrefflichen und vortrefflichen werden des Stroms Ringe und Herz mit reichen Gaben erfreuen, auch ebenso das weine- und freundgelegnete Wiesenthal bei Mainz. Freilich sind es hier Naturschönheiten ganz anders, wie die allgemein bekannten, aber sie sind darum nicht minder auswürdig und geniesenswerth. Und wer den Rhein und seine Ufer recht richtig erfassen will, der muß auch diesen Theil seines Vaterlandes kennen, weil er nun einmal in dem großen, schönen Rheingebiet gehört, den Mosanist, Spierthail und Sohle mit einander. Diesen Preilang als Ganzes auf sich einwirken zu lassen, doch wieder seine einzelnen Theile herauszuheben und wahrzunehmen, das ist daher es allerdings eines sicheren Naturgenusses von Vortheilen und Günstigkeiten unabhängig ist und eine Pandkrone um ihrer selbst und ihrer Eigenart willen nicht geht.

Nachstadt, 1. Juli. Die fliegerraffinierte Leutnant Kleimier (schl. Inf.-Regt. 178 als Führer) und Oberleutnant Wager (Luftschifferbataillon I als Begleiter, die heute morgen in 2000 m einem Doppeldecker aufsteigen waren, wurden in 200 m Höhe über dem Flughafen Naderstadt von einer See erfaßt. Wager wurde in Boden geschleudert und vollständig verwundet. Oberleutnant Wager wurde sofort getötet, Leutnant Kleimier schwer verletzt.

Persil das selbsttätige Waschmittel

Besitzt stark desinfizierende Wirkung selbst bei niedrigen Temperaturen von -40° C. und macht die Wäsche keimfrei.

Gefahrlos in der Anwendung und garantiert unschädlich.

Unschädlich, niemals löst, nur in Original-Paket.

MENKEL & Co., DÜSSELDORF. Nach Fabrikation des allerschönsten **Henkel's Bleich-Soda.**